

Kooperationsvereinbarung Jugend und Beruf

zwischen

dem Landkreis Giessen,
vertreten durch die Landrätin Frau Anita Schneider
und Erster Kreisbeigeordneter Herr Dirk Oßwald

und

der Universitätsstadt Giessen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dietlind Grabe-Bolz
und Bürgermeisterin Frau Gerda Weigel-Greilich

und

dem Jobcenter Giessen,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Hofmann

I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen von Jugendlichen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit sowie der Träger der Grundsicherung.

In § 9 SGB III, § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert.

Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Jugendlicher unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung werden folgende Ziele verfolgt:

- erfolgreiche Verselbständigung von Jugendlichen
- Stabilisierung/Autonomisierung der Lebenssituation
- Herstellung von Ausbildungsfähigkeit
- Heranführung an Erwerbstätigkeit
- Integration in Ausbildung oder Arbeit
- Steigerung von Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit
- ganzheitliche Betreuung

- Harmonisierung/Synchronisierung der Abläufe
- Vermeidung von Doppelstrukturen
- Transparenz nach innen und außen

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen in enger Abstimmung miteinander und nicht nebeneinander angeboten werden.

Jeder Partner übernimmt im Rahmen der Kooperation seinen originären Auftrag und leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Es ist eine Angebotsstruktur für Jugendliche zu schaffen und vorzuhalten, die allen Jugendlichen eine Förderung durch die Instrumente des SGB II i.V. mit SGB III (Arbeitsförderung) sowie des SGB VIII (Jugendhilfe) ermöglicht.

Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz für die Jugendlichen, ihre Eltern und für alle beteiligten Einrichtungen.

Ziel ist es, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher aufzubauen und geplante Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen.

Erhält eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgt im Rahmen der Eingliederungs- und Hilfeplanung anlassbezogen eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und den Jugendämtern.

Felder der Zusammenarbeit sind:

auf der institutionell strategischen Ebene:

a) Zur Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen sowie aktuellen Entwicklungen und Planungen findet einmal jährlich ein Abstimmungsgespräch auf der Ebene der Geschäftsführung/Amtsleitung statt.

b) Vertreter/innen des Jobcenters werden in den Jugendhilfeausschüssen als Gäste mit Rederecht hinzugezogen oder gehören diesen als beratende Mitglieder an. Sie arbeiten in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit.

c) Es finden Abstimmungsgespräche zu Bundes-, Länder- und kommunalen Programmen statt.

d) Die Partner sind Mitglieder in Netzwerken und Projektierer zu Themen der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen (z.B. OloV, „Keiner geht verloren“, „Jugend stärken“).

auf der operationalen Ebene:

a) Die Verständigung der Partner erfolgt bei Bedarf oder auf Wunsch der Jugendlichen oder des Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung wird die zuständige Fachkraft im Fallmanagement an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt.

b) Im Rahmen der beruflichen und sozialen Integration ist auch die Zusammenarbeit mit dem Bereich Schulsozialarbeit zu fokussieren.

c) Bei Bedarf kann der Jugendlichen oder dem Jugendlichen ein gemeinsames Beratungsgespräch mit den Mitarbeitern des Jugendamtes und des Jobcenters angeboten werden.

d) Bei der Vermittlung von jungen Eltern soll durch das Jugendamt nach Möglichkeit kurzfristig ein entsprechender Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zur Verfügung gestellt werden.

e) Im Bedarfsfall fertigt das zuständige Jugendamt Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-Jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen (siehe hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2a SGB II vom 6. Dezember 2006“).

III. Ansprechpartner/innen

Verbindliche Ansprechpartner/innen werden von den Vertragspartnern wechselseitig benannt. Für die Zusammenarbeit auf der operationalen Ebene stehen Telefonlisten und Organigramme zur Verfügung, die einen Überblick über die institutionellen Einheiten und Zuständigkeiten gewährleisten. Die Institutionen stellen ihrerseits sicher, dass bei Änderungen die Kooperationspartner informiert werden, mindestens jedoch halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ein Austausch der aktuellen Übersichten erfolgt.

Ansprechpartner/innen für grundsätzliche Fragen sind im Einzelnen:

1. für organisatorische Belange (u.a. Aktualisierung der Telefonliste, Organigramm):
 - Kreisjugendamt Gießen: N.N.
 - Jugendamt der Stadt Gießen: Tel. 0641/306-1377; jugendamt@giessen.de
 - Jobcenter Gießen: Tel. 0641/48016-229; jobcenter-giessen.@jobcenter-ge.de

2. für fachliche Grundsatzfragen:
 - Kreisjugendamt Gießen: N.N.
 - Jugendamt der Stadt Gießen: Frau Anja Frindt; Tel. 0641/306-2054, anja.frindt@giessen.de oder Tel. 0641/306-1377; jugendamt@giessen.de
 - Jobcenter Gießen: Frau Irmgard Albrecht; Tel. 0641/48016-270; irmgard.albrecht@jobcenter-ge.de oder Tel. 0641/48016-229; jobcenter-giessen@jobcenter-ge.de.

Die Anlage ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

IV. Fortbildung/Hospitation

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter/innen.

V. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe- und Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und der bzw. des Jugendlichen oder jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

VI. Allgemeine Grundsätze

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Die Vereinbarung wird einmal jährlich durch die Vertragspartner im Hinblick auf Aktualität und Anpassungsbedarf abgestimmt.

VII. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Gießen,

Anita Schneider
Landrätin des Landkreises Gießen

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter Landkreis Gießen

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen

Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin der Stadt Gießen

Wolfgang Hofmann
Geschäftsführer des Jobcenter Gießen

Anlagen

- 1 Praxisleitfaden
- 2 Überschneidungsbereiche der Leistungen SGB II /SGB III /SGB VIII
(aktualisierte Übersicht aus BAG ÖRT e.V. 2006 „Aufgabenfelder und Schnittstellen von SGB II, III und VIII“)
- 3 Aktuelle Handlungsfelder der Zusammenarbeit Jugendämter und Jobcenter Gießen

Praxisleitfaden

für die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt des Landkreises Gießen, dem Jugendamt der Stadt Gießen und dem Jobcenter Gießen

1. Zielsetzung

Dieser Leitfaden regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger des Landkreises Gießen, dem Kinder- und Jugendhilfeträger der Stadt Gießen und dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, dem Jobcenter Gießen, mit dem Ziel, die Integration der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt effektiv zu fördern und die grundsätzliche Aufgabenerledigung jedes Kooperationspartners an den Schnittstellen zu unterstützen.

2. Verfahren

2.1 Die jeweiligen Zuständigkeiten der Kooperationspartner bei der Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen sind in dem in Anlage 2 hinterlegten Schnittstellenpapier beschrieben.

2.2 Darüber hinaus wurden folgende Handlungsfelder identifiziert, die eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner erfordern. (s. Anlage 3):

- Beendigung der Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit Übergang in das SGB II
- Hilfen für junge Volljährige
- Fälle nach dem § 35 a SGB VIII
- Kindeswohlgefährdung
- Jugendgerichtshilfe
- Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit
- Kinderbetreuung
- Umgangs- und Besuchsrecht
- Maßnahmen – Planung, Einkauf, Vergabe, Abrechnung
- Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Die Handlungsfelder unterliegen einer laufenden, mindestens jährlichen Prüfung auf Relevanz und Praktikabilität des Verfahrens durch die Kooperationspartner. Neue oder veränderte Handlungsfelder können jederzeit vereinbart und in der Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden.

2.3 Fallbesprechung

Bei anlassbedingten Treffen sollen individuelle Einzelfälle auf der Ebene der Mitarbeiter der Jugendämter und des Jobcenters erörtert werden. Die Termine finden nach Absprache mit den beteiligten Mitarbeitern statt

2.4 Erfahrungsaustausch auf der operationalen Ebene

Zur Festigung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern des Landkreises und der Stadt Gießen sowie dem Jobcenter Gießen findet einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch statt. Der Austausch soll dazu beitragen, die Rahmenbedingungen und Inhalte der Zusammenarbeit kritisch zu prüfen, um die bestmögliche Fortführung und Weiterentwicklung an dieser Stelle im Interesse aller Beteiligten zu ermöglichen.

3. Datenschutz

Die Kooperationspartner stellen die Einhaltung des Datenschutzes im eigenen Zuständigkeitsbereich unter Verwendung der üblichen Formulare für die Einwilligung zur Weitergabe von Daten bzw. zur Entbindung von der Schweigepflicht sicher.

Überschneidungsbereiche der Leistungen SGB II / SGB III / SGB VIII

Maßnahmebereiche	SGB II, SGB III Grundsicherung, Arbeitsförderung	SGB VIII Jugendberufshilfe	Abgrenzung
Berufsvorbereitung	<p>§ 16 Abs. 1, § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung</p> <p>§ 16a Nr. 3 und § 3 Abs. 2 SGB II psychosoziale Betreuung</p> <p>§ 51 ff SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</p> <p>§ 117 ff SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</p>	<p>§ 13 Abs. 1 SGB VIII Sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt</p> <p>§ 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</p>	<p>§ 10 Abs. 3 S.2 SGB VIII: Vorrang der Leistungen nach § 16 SGB II und § 45 SGB III</p> <p>§ 10 Abs. 1 SGB VIII: Vorrang der Leistung nach § 51 ff SGB III und nach § 117 ff SGB III</p>
Vermittlung in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle	<p>§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III</p>	<p>§ 13 Abs. 2 SGB VIII Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen</p>	<p>§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Vorrang der Leistungen nach § 16 SGB II und § 35 SGB III</p>
Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit	<p>§ 16 d SGB II</p>		<p>ausschließlich SGB II</p>
Förderung der beruflichen Ausbildung und Eingliederung	<p>§ 56 ff SGB III Förderung der beruflichen Ausbildung</p> <p>§ 113 SGB III Förderung der beruflichen</p>	<p>§ 13 Abs. 1 SGB VIII Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung beruflicher Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt</p>	<p>§ 10 Abs. 1 SGB VIII: Vorrang der Leistung nach SGB III</p>

Maßnahmebereiche	SGB II, SGB III Grundsicherung, Arbeitsförderung	SGB VIII Jugendberufshilfe	Abgrenzung
	Ausbildung behinderter Menschen		
Förderung der beruflichen Ausbildung Benachteiligter: 1.ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) 2. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) 3. Übergangshilfen	§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 74 ff SGB III	§ 13 Abs. 1 SGB VIII Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung beruflicher Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt	§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Vorrang der Leistungen nach § 16 SGB II und § 74 ff SGB III
Aktivierungshilfen	§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 74 ff SGB III	§ 13 Abs. 1 SGB VIII Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung beruflicher Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt	§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Vorrang der Leistungen nach § 16 SGB II und § 74 ff SGB III
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen		§ 13 Abs. 1 SGB VIII Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung beruflicher Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt	§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII
Förderung der beruflichen Weiterbildung	§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III § 114 SGB III	§ 13 Abs. 1 SGB VIII Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung berufl. Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt	§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Vorrang der Leistungen nach § 16 SGB II und § 81 ff und 114 SGB III

Maßnahmebereiche	SGB II, SGB III Grundsicherung, Arbeitsförderung	SGB VIII Jugendberufshilfe	Abgrenzung
Unterhaltsleistung bei Unterbringung während einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme	§ 19 SGB II Arbeitslosengeld II	§ 13 Abs. 3 SGB VIII Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	Vorrang der Jugendhilfe: §10 Abs. 3 SGB VIII
Unterkunft während Ausbildung	§ 61 Abs. 3 und § 66 Abs. 3 SGB III Unterbringung nur zur beruflichen Ausbildung § 123 SGB III Bedarf bei beruflicher Ausbildung	§ 13 Abs. 3 SGB VIII Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 10 Abs.1 SGB VIII: Vorrang der Leistung nach SGB III Die Unterbringung zur Eingliederung in Arbeit sowie die sozialpädagog. Begleitung bleibt weiterhin Aufgabe der Jugendhelfeträger.
Schulsozialarbeit		§ 13 Abs. 1 SGB VIII	Ausschließlich SGB VIII
Aufsuchende Jugendarbeit		§ 13 Abs. 1 SGB VIII	Ausschließlich SGB VIII
Einstiegsgeld	§ 16 b SGB II		Ausschließlich SGB II

HF1: Beendigung der Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit Übergang ins SGB II

- wie erfolgt die Kontaktaufnahme?
- wie erfolgt die Fallübernahme?
- welche Förderungen nach dem SGB VIII sind weiter möglich?
- Vorgehen bei fehlender Mitwirkung oder Abbruch?

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	Sozialer Dienst (ASD; PKD; AEH; JGH)
Rechtsgrundlage:	SGB VIII
Sonstiges:	
Jugendamt Landkreis Gießen	
Zuständige Stelle:	Sozialer Dienst (ASD; PKD; AEH; JGH)
Rechtsgrundlage:	SGB VIII
Sonstiges:	
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	Die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort, ggfalls Hinzuziehung der Leistung bei leistungsrechtlichen Fragen
Rechtsgrundlage:	SGB II
Sonstiges:	Neben der Unterstützung zur Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Qualifizierung können insbesondere auch leistungsrechtliche Fragen bedeutsam sein(z.B. bei Umzug in eine eigene Wohnung)

HF2: Hilfen für junge Volljährige

- was ist wann und wie lange möglich?
- z.B. bei Verselbständigung in eine eigenen Wohnung, Hilfe bei der Alltagsbewältigung

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	Sozialer Dienst
Rechtsgrundlage:	SGB VIII §41 i.V.m. §§30-35a
Sonstiges:	
Jugendamt Landkreis Gießen	
Zuständige Stelle:	FD 51:ASD, PKD im jeweiligen Regionalteam FD 53 für Hilfen nach § 35a SGB VIII
Rechtsgrundlage:	FD 51: § 41 SGB VIII i.V. m. §§ 30 – 35 FD 53: § 41 SGB VIII i.V. m. § 35a
Sonstiges:	
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	Die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort, insbesondere bei Fragen der weiteren Betreuung über das Jugendamt ggfalls Hinzuziehung der Leistung bei leistungsrechtlichen Fragen
Rechtsgrundlage:	SGB II, insb. §§ 1-5 und 7
Sonstiges:	Bei laufendem Alg2-Bezug ist bis zum Alter von 25 Jahren der Umzug in eine eigene Wohnung nur mit Zustimmung des Jobcenters möglich

HF3: Fälle nach § 35a SGB VIII

z.B.

- wie erfolgt die Kontaktaufnahme und die Fallübergabe?
- wer diagnostiziert?
- Welche Gutachten sind notwendig und entscheidungsrelevant?

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	ASD -> Fr. Cinka
Rechtsgrundlage:	SGB VIII § 35a
Sonstiges:	
Jugendamt Landkreis Gießen	
Zuständige Stelle:	Fachdienst Familien, Inklusion und Demographie/ Team Inklusion Sozialdienst laut Telefonliste Teamleitung Herr Apfelbaum
Rechtsgrundlage:	§35a SGB VIII (ambulante, teilstationäre oder stationäre Jugendhilfemaßnahmen für junge Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen)
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsprüfung auf der Grundlage einer Diagnostik nach ICD-10 eines Psychiaters, Psychotherapeuten oder Facharzt für Kinder und Jugendliche • LWV als überörtlicher Träger zuständig ab Volljährigkeit bei Schulabschluss geistige Entwicklung, ab 21 Jahre bei Schulabschluss Lernhilfe und ab 23 Jahren bei allen anderen Schulabschlüssen
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	Die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort
Rechtsgrundlage:	SGB II, SGB III
Sonstiges:	Je nach Sachverhalt schaltet das Jobcenter die Reha-Stelle der Agentur für Arbeit ein.

HF4: Kindeswohlgefährdung

z.B.

- wie erfolgt die Kontaktaufnahme
- grundsätzliches Vorgehen
- Beratung der Eltern im Jobcenter im Hinblick auf Hilfestellung durch das Jugendamt

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	ASD; Bezirkssozialarbeiter oder Bereitschaftsdienst über die Zentrale 0641/306-0
Rechtsgrundlage:	SGB VIII; Aufnahmebogen KWG
Sonstiges:	Möglichkeit der Aufnahme sollte durch alle Mitarbeiter des JA möglich sein
Jugendamt Landkreis Gießen	
Zuständige Stelle:	FD 51: ASD
Rechtsgrundlage:	SGB VIII
Sonstiges:	
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort, je nach Fallgestaltung unter Einbeziehung der Teamleitung
Rechtsgrundlage:	SGBII, SGB VIII
Sonstiges:	Die Einschaltung des Jugendamtes erfolgt von Seiten des Jobcenters ggfalls bereits bei drohender oder zu befürchtender Gefährdung des Kindes, z.B. bei wiederholten Sanktionen

HF5: Jugendgerichtshilfe

z.B.

- welche Leistung / Maßnahmen sind möglich durch das Jugendamt
- grundsätzliches Vorgehen
- Unterstützung bei sozial- und berufsintegrativen Maßnahmen

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	Siehe Organigramm
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	
Jugendamt Landkreis Gießen	
Zuständige Stelle:	FD 51: JGH im jeweiligen Regionalteam
Rechtsgrundlage:	§ 52 SGB VIII
Sonstiges:	
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	

HF6: Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit

z.B.

- in welchem Umfang ist das Jugendamt involviert
- Schulverweigerer
- Freizeitgestaltung

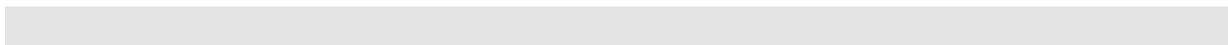
Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	Schulverwaltungsamt Frau Hinkelbein
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	
Jugendamt Landkreis Gießen	
Zuständige Stelle:	Fachdienst 53/Team Jugendförderung <u>Koordination „Sozialarbeit an Schulen“</u> Nicole Kohl-Massey (Fachkoordination, Qualitätsstandards, Evaluation/Qualitätsentwicklung, Projektmittelverwaltung)
Rechtsgrundlage:	§§ 9, 11, 13 SGB VIII
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> • „Sozialarbeit an Schulen“ (SaS) orientiert sich am SGB VIII mit dem Ziel, neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu schaffen. • Als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe ergänzt die „SaS“ die erzieherische und bildende Arbeit der Schule und stellt eine selbständige sozialpädagogische Arbeit in der Institution Schule und ihrem direkten Umfeld dar. • „SaS“ bietet für Schüler/-innen einen barrierefreien Zugang und begegnet ihnen anerkennend, lebensweltbezogen, ressourcenorientiert, bedürfnissensibel und entwicklungsfördernd.
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	

HF7: Kinderbetreuung

z.B.

- Plätze in Kindertagesstätten
- Tagespflege
- Ansprechpartner im Jugendamt

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	Kiga selbst; Trägersaufsicht Kita JA Stadt Gießen
Rechtsgrundlage:	SGB VIII; HKJGB
Sonstiges:	
Fachdienst Familien, Inklusion und Demografie Landkreis Gießen	
Zuständige Stelle:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Rechtsgrundlage:	§§ 22-26, 43, 45-48, 90 SGB VIII
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Jugendhilfe; Kostenübernahme Kiga-Gebühren - Päd. Fachberatung von Trägern, Einrichtungen - Integration/Inklusion
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort
Rechtsgrundlage:	§§10, 16a SGB II
Sonstiges:	Hier sind die Zumutbarkeit von Arbeit lt. Gesetz und die Möglichkeiten der kommunalen Leistungen zur Sicherstellung von Kinderbetreuung angesprochen.



HF8: Umgangs- und Besuchsrecht

z.B.

- für Kinder und Sorgeberechtigte
- in welchem Umfang
- Zuständigkeit im Jobcenter

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	Bei Trennungs- und Scheidungsberatung -> Lösungswege; Marburger Str. 54 Bei Fremdunterbringung -> ASD
Rechtsgrundlage:	SGB VIII; BGB; FamFG
Sonstiges:	
Jugendamt Land- kreis Gießen	
Zuständige Stelle:	Bei Trennungs- und Scheidungsberatung -> Lösungswege; Marburger Str. 54 Bei Fremdunterbringung :FD 51 ASD; PKD
Rechtsgrundlage:	SGB VIII; BGB; FamFG
Sonstiges:	
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	Zuständiges Leistungsteam
Rechtsgrundlage:	§ 21 Abs. 6 SGB II
Sonstiges:	Übernahme von Kosten im Sinne eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Mehrbedarfs. In der Regel nur, wenn die Aufwendungen mehr als 10 Prozent der Regelleistung betragen; einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen, bei positiver Entscheidung Übernahme der kostengünstigen Fahrkarte oder 0,20€/km mit eigenem PKW

HF9: Maßnahmen – Planung, Einkauf, Vergabe, Abrechnung

z.B. Abstimmung von Abrechnungsmodalitäten

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	Frau Keiner
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	
Jugendamt Land- kreis Gießen	
Zuständige Stelle:	
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	
Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	Stab Eingliederungsmanagement, Frau Reimers
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	

HF10: Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

z.B.

- Frühförderung
- Integrationshilfe SGB XII an Schulen sowie Budgetschulen
- Autismustherapie als Hilfe zur Schulbildung
- Ambulante Hilfe (FuD, (Studien-)Assistenz, Fahrdienst, Autismustherapie, KFZ-Hilfe, etc.)
- Persönliches Budget
- Einmalige Hilfen, Hilfsmittel (Rampe, Scalamobil, Badumbau, KFZ-Hilfe, Studienhilfe, etc.)
- Teilstationäre Hilfe ab 65. Lj.
- Stationäre Hilfe ab 65. Lj.

Jugendamt der Stadt Gießen	
Zuständige Stelle:	
Rechtsgrundlage:	
Sonstiges:	
Sozialamt des Landkreises Gießen	
Zuständige Stelle:	Fachdienst Familien, Inklusion und Demographie/ Team Inklusion Sachbearbeitung Frau Hampel und Frau Dörr Teamleitung Herr Apfelbaum
Rechtsgrundlage:	Eingliederungshilfe nach SGB XII §§ 53ff., SGB IX und Eingliederungshilfe-VO
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit für Landkreis und Stadt Gießen • Zuständigkeit für ambulante Hilfen und Hilfsmittel für geistig, körperlich und seelisch (nur hier frühestens ab der Volljährigkeit) behinderte Menschen • Zuständigkeit seelische Behinderung in der Zeit ab der Einschulung bis mind. zum 18. Lebensjahr beim örtlichen Jugendhilfeträger für Maßnahmen nach §35a SGB VIII • Zuständigkeit für stationäre, teilstationäre Hilfen und Betreutes Wohnen beim LWV (Ausnahmen oben)

Jobcenter Gießen	
Zuständige Stelle:	die jeweils zuständige Integrationsfachkraft nach Wohnort
Rechtsgrundlage:	§7 SGB II
Sonstiges:	Zuständigkeit besteht ausschließlich bei Erwerbsfähigkeit von Personen ab 15 Jahre bis zum Erreichen der Altersrente